

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze
in der Marktgemeinde Tännenberg, Gemarkung Tännenberg,
Widmung und Eintragung in das Bestandsverzeichnis des Marktes Tännenberg

BEKANNTMACHUNG

Der Markt Tännenberg als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG -) hat folgende(n) Straße / Weg als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Straßenbezeichnung: „Neumühlweg“		
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) an der Ostgrenze der Flurnummern 383/4 und 383		
Beschreibung des Endpunktes (z. B. km) Einmündung in das Grundstück mit der Flurnummer 377 (Gemeindeverbindungsstraße Nr. 6 „Neumühlweg“),		
Länge: ca. 0,131 km	Breite Mit einer durchschnittlichen Breite von 3,70 m beginnend und ca. 19,00 m endend	Fläche 980,00 m ²
Flurnummern 181 (Teilfläche), 186 (Teilfläche) und 184 (Teilfläche)		
Sonstiges/Hinweise Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.		

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete, bestehende Straße wird gewidmet zur Ortsstraße.

Widmungsbeschränkungen:

-/-

3. Träger der Straßenbaulast

Markt Tännenberg

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 S. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

5. Sonstiges

5.1. Gründe für Widmung

Nachholung Widmung (Art. 47 Abs. 2 BayStrWG)

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der allgemeinen Besuchszeiten jederzeit bei der Verwaltungsgemeinschaft Tännenberg, Rathaus, Pfreimder

Straße 1, 92723 Tännesberg, Erdgeschoß, Bauamt Zimmer Nr. E02, eingesehen werden und wird gem. Art. 27 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG auch unter www.taennesberg.de veröffentlicht.

6. Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Markt Tännesberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Tännesberg, 10.05.2023

Markt Tännesberg



Ludwig Gürtler
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis über Anschlag an der Gemeindetafel:

Ort des Aushangs: Homepage des Marktes Tännesberg (www.taennesberg.de)

ausgehängt am 10.05.2023

Name, Vorname Beschäftigte(r)

Unterschrift

abgenommen am 26.05.2023

Name, Vorname Beschäftigte(r)

Unterschrift